

Handynutzungsordnung der Sekundarschule Wickede

Zielsetzung

Die Sekundarschule Wickede verfolgt das Ziel, eine konzentrierte Lernatmosphäre, ein respektvolles Miteinander und einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu gewährleisten. Digitale Endgeräte können das Lernen sinnvoll unterstützen. Gleichzeitig können insbesondere Smartphones und Smartwatches den Unterricht, die Pausen und das soziale Miteinander erheblich beeinträchtigen.

Aus diesem Grund gelten an der Sekundarschule Wickede verbindliche und für alle Schülerinnen und Schüler einheitliche Regeln für die Mitnahme und Nutzung privater digitaler Endgeräte

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schulbetriebs auf dem Schulgelände.

Zum Schulgelände gehören insbesondere:

- Schulgebäude,
- Schulhof,
- Sportanlagen und Sporthallen,
- sonstige von der Schule genutzte Räume und Flächen.

Die Regelungen gelten außerdem bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, sofern die Schule keine abweichenden Regelungen trifft.

2. Private digitale Endgeräte

Private digitale Endgeräte dürfen während des Schulbetriebs grundsätzlich nicht genutzt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Mobiltelefone und Smartphones,
- Smartwatches,
- Tablets und iPads,
- Laptops und Notebooks,
- MP3-Player,
- Kopfhörer und Bluetooth-Kopfhörer,
- Spielekonsolen,
- sonstige Wearables sowie

vergleichbare digitale Geräte.

2.1 Mitnahme und Aufbewahrung

Private digitale Endgeräte...

1. dürfen zu keiner Zeit aktiv genutzt werden
2. müssen vor dem Betreten des **Geltungsbereiches ausgeschaltet** werden
3. müssen während des gesamten Schulbetriebs **nicht sichtbar aufbewahrt werden**
4. dürfen nicht am Körper getragen werden (Hosentasche u.a.)
5. dürfen am Ende des Schultages erst **nach Verlassen des Geltungsbereiches** wieder sichtbar benutzt werden

Digitale Arbeit im Unterricht erfolgt ausschließlich mit schuleigenen Geräten (iPads, Computern).

Wichtige digitale Informationen wie der QR-Code für das Deutschlandticket oder Notfallnummern sollten von den Schülerinnen und Schülern analog (z. B. ausgedruckt oder handschriftlich notiert) mitgeführt werden.

2.2 Ausnahmen

2.2.1 Nutzung im Unterricht

- Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine Lehrkraft die Nutzung **ausdrücklich für einen bestimmten Unterrichtszweck gestattet**
- Die Lehrkraft kann die Nutzung **jederzeit wieder untersagen**.
- Für digitale Arbeitsaufträge stehen grundsätzlich die von der Schule bereitgestellten digitalen Geräte zur Verfügung.

2.2.2 Dringende Fälle

- Für die Kontaktaufnahme mit den Eltern steht das Sekretariat zur Verfügung. Eine Nutzung des Gerätes ist nach Absprache hier erlaubt.
- In dringenden Fällen kann eine Schülerin oder ein Schüler nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder der Schulleitung das eigene Gerät benutzen, insbesondere dann, wenn das Sekretariat nicht mehr besetzt ist (z.B. bei Krankmeldung der Kinder)

2.2.3 Medizinisch notwendige Nutzung

- Elektronische Geräte dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung als medizinisch notwendiges Hilfsmittel genutzt werden (z. B. spezielle Uhren bei Diabetes).

2.2.4 Unterrichtsschluss

- Nach Unterrichtsschluss dürfen elektronische Geräte an der Bushaltestelle der Schule und auf dem Parkplatz vor der Sporthalle eingeschaltet werden.

2.2.5 Weitere begründete Ausnahmen

- Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

3. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Die Schule verfolgt Verstöße gegen diese Nutzungsordnung **konsequent und nach einem einheitlichen Stufenmodell**.

Bei allen Maßnahmen werden Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes sowie die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Die Maßnahmen erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

3.1 Erster Verstoß:

- Wird ein digitales Endgerät benutzt oder ist sichtbar, wird es von der Lehrkraft eingezogen und sicher verwahrt.
- Das Gerät kann **am gleichen Tag** zwischen 13:00 und 13:10 Uhr oder 15:20 und 15:30 Uhr **vom Schüler/ von der Schülerin** im Büro der Abteilungsleitung abgeholt werden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert
- Es erfolgt ein Klassenbucheintrag

3.2 Zweiter Verstoß:

- Wird ein digitales Endgerät erneut benutzt oder ist sichtbar, wird es von der Lehrkraft oder der Schulleitung eingezogen und sicher verwahrt.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert
- Das Gerät kann am **gleichen Tag** zwischen 13:00 und 13:10 Uhr oder 15:20 und 15:30 Uhr von den **Erziehungsberechtigten** abgeholt werden
- Das Gerät kann in Ausnahmefällen am Ende des nächsten Schultages vom Schüler / von der Schülerin abgeholt werden
- Eintrag im Klassenbuch und ggf. Gespräch mit der Abteilungsleitung

3.3 Wiederholter Verstoß:

- **Gespräch (Klassenleitung, Abteilungsleitung) mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten**
- Prüfung weiterer **erzieherischer Maßnahmen**.
- Prüfung **weitere schulische Maßnahmen, hier Ordnungsmaßnahmen** nach § 53 SchulG NRW.

3.4 Verweigerung der Abgabe eines Geräts:

- Der Aufforderung zur Herausgabe eines Gerätes durch eine Lehrkraft ist Folge zu leisten!
- Die Verweigerung der Herausgabe stellt eine zusätzliche **Pflichtverletzung** und eine massive Störung des **Schulfriedens** dar.
- Neben der **Wegnahme des Gerätes** können dann weitere **erzieherische Maßnahmen** erfolgen
- Bei hartnäckiger Weigerung kann der Schüler/die Schülerin vom **Unterricht für den Rest des Tages ausgeschlossen werden**.
- Bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Fall wird eine **Ordnungsmaßnahme** nach § 53 SchulG NRW geprüft.